

RS Vwgh 1994/3/2 93/03/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §42 Abs1;

VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Wurde bei einer Übertretung nach § 42 StVO dem Lenker eines LKW-Zuges von der Behörde selbst die Erlaubnis zur Weiterfahrt, wenn auch nur gegen Erstattung einer Anzeige (gleichsam als Gegenleistung) erteilt und damit zu erkennen gegeben, daß diese Weiterfahrt keinen ernsthaften Eingriff in von der österreichischen Rechtsordnung geschützte Werte bilden kann, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 Abs 1 VStG erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030309.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at